

Monatskarte für Ü-65 im Abo im Raum Kiel

Tarifbestimmungen

Gültig ab 01. Mai 2023

1. Grundsatz

Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum

Das Angebot „Monatskarte für Ü-65 im Abo im Raum Kiel“ (Monatskarte für Ü-65 im Abo) gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

3. Berechtigtenkreis

Die Monatskarte für Ü-65 im Abo kann von jeder Person ab einem Alter von 65 Jahren mit Wohnsitz in Kiel genutzt werden (Anspruchsberechtigung).

4. Fahrkarte und Nutzung

Die Monatskarte für Ü-65 im Abo kann nur zum Ersten eines jeden Kalendermonats begonnen werden. Das Abo wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es gilt von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.

Die Monatskarte für Ü-65 im Abo berechtigt während des Gültigkeitszeitraums zu beliebig vielen Fahrten im Geltungsbereich nach Pt. 5. Sie gilt montags bis samstags von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und von 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung.

Monatskarten für Ü-65 im Abo sind personengebunden. Sie werden erst gültig, wenn sie durch den Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurden. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die

Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Führt der Fahrgast seine Monatskarte für Ü-65 im Abo nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.

Die Mitnahmeregelungen für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif und die Mitnahmeregelung der allgemeinen Monatskarte im Abo gemäß II.1.8 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten nicht.

In Verbindung mit einer Monatskarte für Ü-65 im Abo ist die SH-Card zum ermäßigten Preis nicht erhältlich.

5. Geltungsbereich und Verkehrsmittel

Die Monatskarte für Ü-65 im Abo gilt wahlweise für Fahrten mit Start und Ziel in den folgenden Tarifzonen bzw. Überlappungsbereichen:

- 4000 (Kiel Kernzone, Kronshagen, Melsdorf, Ottendorf) und 3130 (Kiel-Schilksee) oder
- 4000 (Kiel Kernzone, Kronshagen, Melsdorf, Ottendorf) und 5140 (Schönkirchen, Kiel-Oppendorf).

Andere Tarifzonen dürfen nicht befahren werden.

Die Monatskarte für Ü-65 im Abo berechtigt in der eingetragenen Tarifzone bzw. dem eingetragenen Überlappungsbereich zu Fahrten mit Bussen und Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen. Weiterhin berechtigt sie zu Fahrten mit den Schiffen der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) auf der Fährlinie F1 zwischen den Anlegern

Bahnhof und Bellevue bzw. Reventlou sowie auf der Fährlinie F2.

6. Preis

Der Fahrpreis der Monatskarte für Ü-65 im Abo entspricht dem Preis der Monatskarte im Abo in Preisstufe 2 nach Anlage 8 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Auf diesen Preis wird ein Ermäßigungssatz von 25% angewendet.

7. Abonnementbestimmungen

Monatskarten für Ü-65 im Abo werden durch den Vertriebsdienstleister als persönliche Trägerkarte mit zwölf Wertmarken oder als persönliche Jahreskarte ausgegeben.

(1) Bestellung

Die Monatskarte für Ü-65 im Abo kann nur zum Ersten eines jeden Kalendermonats begonnen werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 15. des Vormonats beim Vertriebsdienstleister eingehen. Bei der Bestellung des Abos ist zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung die Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises mit einer Meldebestätigung, die nicht älter als sechs Monate ist, erforderlich.

(2) Geltungsdauer

Die Monatskarte für Ü-65 im Abo hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten entsprechend dem Aufdruck. Das Abo verlängert sich danach automatisch auf unbestimmte Zeit. Vor einer Verlängerung ist der Vertriebsdienstleister berechtigt, das Vorliegen der Anspruchsberechtigung durch Vorlage der Dokumente gemäß Nr. 1 zu prüfen.

(3) Zahlung

Der Fahrpreis wird monatlich vom Konto des Kunden abgebucht. Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Voraussetzung für den Abschluss eines Abos ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für wiederkehrende Zahlungen (Einzugsermächtigung). Der Kunde verpflichtet sich, die Monatsrate auf dem vorgesehenen Konto monatlich bereitzuhalten. Maßgeblich für den Abbuchungstermin ist der nächstmögliche Termin nach Beginn der Gültigkeit des Abos. Abbuchungstermin

ist ab dem Ersten jedes Monats. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abonnementvertrag von Seiten des Vertriebsdienstleisters gekündigt und die Zeitkarten eingezogen werden.

Soll der Fahrpreis von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist dem Vertriebsdienstleister bis zum 15. des Vormonats des Abbuchungstermins (Monatserster) ein neues Mandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.

(4) Verlust

Bei Verlust einer Monatskarte für Ü-65 im Abo wird einmalig pro Abo-Jahr gegen eine Gebühr von 25,00 € eine Ersatzkarte ausgestellt. Nach dem Ausstellen der Ersatzkarte ist grundsätzlich keine vorzeitige Kündigung mehr möglich.

(5) Umtausch

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum Monatsersten möglich. Entsprechende Wünsche sind dem Vertriebsdienstleister bis zum 15. des Vormonats anzuzeigen. Durch die Änderung werden die Zeitkarten ungültig und müssen unverzüglich an den Vertriebsdienstleister zurückgegeben werden.

(6) Kündigung

Das Abo kann jederzeit zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Monats eingegangen sein, damit sie zum Ende des laufenden Monats wirksam wird.

Sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird, gilt bei Kündigung per Post das Datum des Poststempels (unter Beachtung der Kündigungsfrist) als Kündigungstermin. Durch die Kündigung werden die Zeitkarten ungültig und müssen unverzüglich an den Vertriebsdienstleister zurückgegeben werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der Zeitkarten weiter zu zahlen.

(7) Sonstiges

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Vertriebsdienstleister eine Adressänderung unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die

rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) genannten Bankkontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich gegenüber dem Vertriebsdienstleister nachzuweisen (hierzu gilt § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen nach PBefG). Es werden für die Erstattung nur Zeiträume von mindestens sieben aufeinanderfolgenden Reiseunfähigkeitstagen, max. jedoch 60 Tage pro Abo-Jahr, berücksichtigt. Für jeden Tag der Reise-

unfähigkeit wird 1/30 der monatlichen Rate zurückerstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim Vertriebsdienstleister vorliegen, anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Vertriebsdienstleister

Vertriebsdienstleister für die Monatskarte für Ü-65 im Abo ist:

KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH,
Aboverwaltung, Werftstraße 233-243,
24143 Kiel, Tel.: 0431/2203 1226 (zum Ortstarif), E-Mail: www.kvg-kiel.de/kontakt.

8. Informationen und Auskünfte

Informationen und Auskünfte zur Monatskarte für Ü-65 im Abo sind beim Vertriebsdienstleister erhältlich.